



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 30.10.2006

betreffend Erteilung von Weiterbildungsermächtigungen durch
Landesärztekammer

und

Antwort

der Sozialministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Kriterien, Merkmale und Kennzahlen prüft die Gutachterkommission der Landesärztekammer bei der Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung für Plastische Chirurgie und aufgrund welcher Merkmale erfolgt die Entscheidung über die Ermächtigung und insbesondere die Festlegung des Ermächtigungsrahmens (Umfang und Spektrum)?

Nach § 5 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen vom 1. November 2005 (WBO) kann eine Weiterbildungsermächtigung für den "Facharzt für Plastische Chirurgie" nur erteilt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt selbst die Facharztbezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann.

Nach § 5 Abs. 4 WBO ist für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die leitende Ärztin oder den leitenden Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung erfüllt werden können. Bezüglich der personellen Ausstattung ist die Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Plastische Chirurgie nachzuweisen.

Im Übrigen gelten inhaltlich die Verwaltungsrichtlinien der Kammer zum Erwerb des Facharztes für Plastische Chirurgie. Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 2. Welche Ermächtigungsrahmen wurden konkret seit 2002 für jeweils welche Ärztin bzw. welchen Arzt an welchen Krankenhäusern/Abteilungen im Fach Plastische Chirurgie erteilt?

Seit 2002 wurden zum Erwerb des Facharztes für Plastische Chirurgie durch die Kammer in chronologischer Reihenfolge folgende Weiterbildungsermächtigungen ausgesprochen:

Ärztin/Arzt	Einrichtung	Ermächtigungsumfang
Dr. med. J. Hecker	Kreisklinik, Langen	12 Monate
Prof. Dr. med. C. Tizian	MTK-Kliniken, Hofheim	60 Monate
Dr. med. L. Gruhl	Klinik Dr. Koch, Kassel	12 Monate
Dr. med. J. Hecker	Kreisklinik, Langen	24 Monate
Dr. med. L. Gruhl	Klinik Dr. Koch, Kassel	24 Monate
Dr. med. Afschin Ghofrani	Evang. KH, Gießen	12 Monate
Prof. Dr. med. H. Menke	Klinikum, Offenbach	72 Monate
PD Dr. med. E. M. Noah	Rotes Kreuz KH, Kassel	72 Monate
Dr. med. Afschin Ghofrani	Evang. KH, Gießen	24 Monate

Frage 3. Wie hoch waren zum Zeitpunkt der Antragstellung, zum Zeitpunkt ihrer Erteilung und sind heute die konkreten Eingriffszahlen (Differenzierung nach Spektrum) sowohl der jeweiligen Ärztin/des jeweiligen Arztes wie der jeweiligen Abteilung/Krankenhaus?

Zum Zeitpunkt einer Antragstellung werden aktuelle Leistungsstatistiken entsprechend den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgelegt.

Auf der Basis dieser Statistiken, die einen fortlaufenden Zeitraum von 12 Monaten umfassen müssen, erfolgt die Ermächtigung zur Weiterbildung. Die in der Anfrage verwendete Differenzierung zwischen "Zeitpunkt der Antragstellung" und "Zeitpunkt ihrer Erteilung" ist deshalb gegenstandslos. Die Angaben betreffen die Leistungszahlen der gesamten Abteilung und werden nicht differenziert bezüglich der einzelnen Chefarzt-, Oberarzt- oder Assistenzarztgruppen.

Frage 4. Wer gehört der Gutachterkommission an?

Folgende Personen sind Mitglieder des Gutachterausschusses für Plastische Chirurgie:

PD Dr. med. K. Exner, Markus-Krankenhauses, Frankfurt am Main,

Prof. Dr. med. H. Menke, Klinikum Offenbach,

PD Dr. med. E. M. Noah, Rotes Kreuz-Krankenhaus, Kassel,

Dr. med. H. Lampe, Praxis, Frankfurt.

Wiesbaden, 29. November 2006

Silke Lautenschläger